

## 24. Gefahrtarif

für den Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Berufsgenossenschaft für  
Fahrzeughaltungen gültig für die Berechnung der Beiträge ab 01.01.2011

### Teil I Vorbemerkungen

Der 24. Gefahrtarif ist als autonomes Recht von der Vertreterversammlung der BG Verkehr aufgestellt und beschlossen und vom Bundesversicherungsamt genehmigt worden (§§ 157, 158 SGB VII).

Der 24. Gefahrtarif der BG Verkehr enthält Gefahrengemeinschaften, die in Gefahrtarifstellen zusammengefasst sind. Er ist wesentliche Grundlage für die Beitragsberechnung.

Die Gefahrklassen des 24. Gefahrtarifs wurden aus dem Verhältnis der Entschädigungsleistungen zu den Arbeitsentgelten und Versicherungssummen berechnet. Dabei wurden die entsprechenden Daten aus den Jahren 2003 - 2008 zu Grunde gelegt.

### Teil II Sonstige Bestimmungen

1. Die Veranlagung eines Unternehmens wird durch seine Zugehörigkeit zu einem Gewerbszweig und dessen Zugehörigkeit zu einer Gefahrtarifstelle bestimmt. Die Zugehörigkeit zu einem Gewerbszweig richtet sich nach der Art der Betriebseinrichtung und der Art der verrichteten Tätigkeiten.

2. Für Unternehmen, deren Gewerbszweige im Teil III des Gefahrtarifs nicht aufgeführt sind, setzt die Berufsgenossenschaft die Gefahrklassen bis zum Ablauf der Gefahrtarifperiode fest.

3. Das Hauptunternehmen bildet den Schwerpunkt des Unternehmens. Nebenunternehmen verfolgen überwiegend eigene wirtschaftliche Zwecke. Besteht ein Gesamtunternehmen aus Haupt- und Nebenunternehmen, die verschiedenen im Teil III genannten Gefahrtarifstellen angehören, oder deren Gefahrklasse die Berufsgenossenschaft nach Nr. 2 oder 5 festsetzt, wird jeder Betriebsteil gesondert veranlagt, wenn ein besonderer Arbeitnehmerstamm, der nicht wechselseitig eingesetzt wird, für ihn tätig ist. Fehlt diese Voraussetzung, kann die Berufsgenossenschaft für die einzelnen Gewerbszweige oder das Gesamtunternehmen die Gefahrklassen festsetzen.

4. Hilfsunternehmen und -tätigkeiten, Vorbereitungs- und Fertigstellungsarbeiten werden dem Betriebsteil zugerechnet, dem sie dienen. Dienen sie mehreren Betriebsteilen, werden sie dem Hauptunternehmen zugerechnet.

5. Für fremdartige Nebenunternehmen setzt die Berufsgenossenschaft die Gefahrklassen nach Maßgabe der Beitragshöhe der Berufsgenossenschaften fest, denen die Betriebsteile als Hauptunternehmen angehören würden (Fach-Berufsgenossenschaften). Für die Errechnung der festzusetzenden Gefahrklassen sind die Gefahrklassen und Beitragsfüße der Fach-Berufsgenossenschaften für das Jahr 2009 maßgebend.

### Teil III Zuteilung der Unternehmen zu den Gefahrklassen

Gefahrtarifstelle	Gewerbszweige	Gefahrklasse
550*)	<b>Güterverkehr</b> (Transport von Gütern aller Art mit Kfz und Anhängern einschl. Kurier-, Express-, Paketdienste) <b>Kraftwagenspedition</b> (Versendung von Gütern für Rechnung eines anderen im eigenen Namen) <b>Abschleppdienst</b> (Bergung und Abschleppen von Kfz aller Art mit Spezialfahrzeugen) <b>Autokranunternehmen</b> (Transporte und Arbeiten aller Art mit Auto- und Mobilkränen und Hubsteigern) <b>Kfz-Überführung</b> (Überführung von Kfz aller Art auf eigener Achse einschl. Transfermanagement)	10,29
515*)	<b>Postdienste, Transportlogistik</b> (Mobile und stationäre Briefdienste, Fahrradkurriere; Transportlogistik ohne Fahrtätigkeit)	1,64
570	<b>Möbelspedition einschl. Logistik</b> (Versendung von Umzügen, Handelsmöbeln, medizintechn. Geräten, EDV-Anlagen, Kunstgegenständen, Messe-/Ausstellungsgut in Spezialfahrzeugen einschl. Lagerung und für die funktionsfähige Übergabe erforderliche Dienstleistungen)	5,51
551	<b>Entsorgungswirtschaft</b> (Einsammlung und Transport von Abfällen mit Umleerbehältern, Wechselbehältern und anderen Transportbehältnissen sowie von flüssigen und/oder gefährlichen Abfällen mit Spezialfahrzeugen oder Spezialbehältern, Kanalreinigung und -dienstleistung, Straßenreinigung einschl. Winterdienst, Abfallbehandlung/-vermarktung, Industriereinigung, Abwasserreinigung)	5,98
520	<b>Omnibusunternehmen</b> (Personenbeförderung aller Art mit Omnibussen mit mehr als 9 Sitzplätzen, Kleinwegebahnen) <b>Schüler-/Behindertenbeförderung</b> (von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes befreite Beförderung von Schülern und Behinderten mit Pkw und Kleinbussen bis 9 Sitzplätze und Behindertentransportkraftwagen) <b>Krankentransport / Rettungsdienst</b> (Krankentransport nach den Vorschriften des jeweiligen Rettungsdienstgesetzes mit Krankenkraftwagen, Rettungsdienst, Spenderorgan-Transporte) <b>Geld- und Werttransport</b> (Beförderung von Geld und Wertgegenständen mit gepanzerten Geldtransportfahrzeugen) <b>Fahrschule</b> (praktische und theoretische Ausbildung und Nachschulung von Kraftfahrern, Fahrsicherheitstraining, Verkehrsübungsplätze u.ä. Einrichtungen) <b>Autovermietung</b> (Vermietung von Kfz aller Art an Selbstfahrer) <b>Autohof</b> (Station des Straßengüterverkehrs mit Serviceeinrichtungen für Fahrer und Fahrzeuge) <b>Autowäsche/-pflege</b> (Autowaschanlagen, Waschen und Pflegen von Kfz aller Art) <b>Garage, Parkhaus</b> (gewerbsmäßige Unterbringung von Kfz in Garagen und Parkhäusern und auf Parkplätzen) <b>Bootshaus, Bootsvermietung</b> (gewerbsmäßige Unterbringung von Booten in Bootshäusern, Vermietung unbemannter Ruder-, Paddel-, Segel-, Tret- und Motorboote) <b>Bestattungsunternehmen</b> (Ausführung von Bestattungen und Überführungen) <b>Private Kfz-Haltung</b> (Halten von Kfz für ausschl. private Zwecke)	3,30



Gefahrtarifstelle	Gewerbszweige	Gefahrklasse
530	<b>Taxenunternehmen</b> (Personenbeförderung mit Pkw im Rahmen der erteilten Taxi-Genehmigung) <b>Mietwagenunternehmen</b> (Personenbeförderung mit Pkw im Rahmen der erteilten Mietwagen-Genehmigung, Liegemietwagen, genehmigungsfreie Personenbeförderung, Schwertransportbegleitung, Autolotse, Chauffeur- und Limousinendienst)	6,60
700	<b>Reittier-, Gespann-, Stallhaltung</b> (Verleih von Reittieren, Reitschule, Kutschfahrten, gewerbsmäßige Unterbringung von Reittieren einschl. Fütterung und Pflege) <b>Private Reittierhaltung</b> (Halten von Reittieren für ausschl. private Zwecke)	24,26
740	<b>Luftfahrtunternehmen</b> (Luftfahrtunternehmen aller Art, Linien-, Charter- und Bedarfsluftverkehr, Schädlingsbekämpfung, Landvermessung, Luftbildflüge, Vermietung von Luftfahrzeugen, private Luftfahrzeughaltung) <b>Fliegerschule</b> (praktische und theoretische Ausbildung von Flugschülern in Fliegerschulen, Segel- und Drachenfliegerschulen usw.) <b>Flughafen, Flugplatz</b> (Betrieb und Unterhaltung von Flughäfen und Flugplätzen) <b>Bodendienste für Luftfahrtunternehmen</b> (Bodendienste einschl. Versorgung und Reinigung, Wartung und Reparatur - Werften -, Abfertigungsdienst und Kundenbetreuung auf dem Flughafen und in Stadtbüros usw.)	1,11
800	<b>Fähren</b> (Beförderung von Personen und Fahrzeugen im Pendel- und Linienverkehr auf festgelegten Routen) <b>Bordwirtschaften, Wassersportschulen</b> (Bewirtung von Gästen an Bord von Fähren und Personenschiffen, praktische und theoretische Ausbildung von Wassersportschülern)	5,32
820	<b>Personenschiffahrt</b> (Beförderung von Personen an Bord von Fahrgastschiffen, Kabinenschiffen, Hotelschiffen und sonstigen Wasserfahrzeugen, die zur Personenbeförderung zugelassen sind, soweit es sich nicht um Fähren handelt, Überführung von Personenschiffen) <b>Schiffsbefestigung</b> (Schiffsbefestigung durch Festmacherbetriebe)	11,56
830	<b>Güterschiffahrt</b> (Betrieb und Unterhaltung von Güterschiffen, Tankschiffen, Motor- und Dampfschleppern, Schubverbänden, Last- und Schleppbarkassen, Proviantbooten sowie Ewerführerei, Abfallentsorgung mit Binnenschiffen, Überführung von Güterschiffen, Baggerei mit Saug-, Eimerketten- und Greifbaggern und Spülern zur Erhaltung der Schiffbarkeit der Schifffahrtswege) <b>Taucher- und Bergungsunternehmen, Schiffssleicherungen, Flusskabelverlegung, Schiffs- und Schiffstankreinigung</b> (Tauch- und Bergungsarbeiten, Verlegung von Flusskabeln, Reinigungsarbeiten an Schiffen und in Schiffstankräumen)	21,92

#### Teil IV Zuordnung der Entgelte zu den Gefahrtarifstellen und Gefahrklassen

Ist ein Unternehmen zu mehreren Gefahrklassen veranlagt, sind die Arbeitsentgelte wie folgt zuzuordnen:

1. Das Arbeitsentgelt der einzelnen Versicherten ist jeweils unter der Gefahrklasse der Gefahrtarifstelle nachzuweisen, in der die Versicherten tätig sind.
2. Wird ein Versicherter in mehreren Gefahrtarifstellen tätig, ist das Arbeitsentgelt entsprechend dem Anteil am Gesamtarbeitsaufwand auf die einzelnen Gefahrtarifstellen aufzuteilen.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft in ihrer Sitzung am 12. Mai 2010 in Rostock-Warnemünde gez. Frey (Vorsitzender der Vertreterversammlung)

#### Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft am 12. Mai 2010 für den bisherigen Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen beschlossene Gefahrtarif zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2011 wird gemäß §§ 118 Abs. 1 Satz 4, 158 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII genehmigt.

Bonn, den 29. Juli 2010  
Bundesversicherungsamt  
III 1 - 69330.50 - 1380/2010  
Im Auftrag  
gez. Meurer

#### 1. Nachtrag zum Gefahrtarif der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft

Beschlossen in der Vertreterversammlung am 13. Mai 2015.

gez. Rachow  
(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

#### Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft am 13. Mai 2015 für den bisherigen Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen beschlossene 1. Nachtrag zum Gefahrtarif zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2011 wird gemäß § 158 Abs. 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 27. Mai 2015  
421-69330.50 - 1380/2010

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag  
gez. Meurer